

# Handel, Industrie und Verkehr

Seite 14. März.

## Der kriegswirtschaftliche Ausschuss über die Preistreiberei-Berordnung.

Hr. Friedmann hat nunmehr an den kriegswirtschaftlichen Ausschuss den Bericht über die kaiserliche Verordnung vom 24. März 1917 über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen erstattet. Der Berichterstatter stellt eine Reihe von Abänderungsanträgen und führt einleitend u. a. aus:

Die außerordentlichen Verhältnisse, die Unmöglichkeit der Anlehnung an Beispiele früherer Zeiten, die komplizierten Zusammenhänge und das Bestreben nach schneller Abhilfe, ohne andererseits radikale Eingriffe zu riskieren, alle diese Umstände waren maßgebend für ein tastendes Vorgehen. Dazu kam, daß infolge der langen Monate parlamentarischer Zeit und der weitgehenden Ausschaltung der Öffentlichkeit von der Mitarbeit die Beamtenerschaft ohne hinreichenden Kontakt mit dem praktischen Leben vor die Notwendigkeit der Lösung all der schwierigen und verwinkelten Aufgaben gestellt war, welche der Krieg bedingte. Ohne Zweifel wurde teils zu viel organisiert und reglementiert, teils zu spät eingegriffen. Es muß dahingestellt bleiben, ob Strafbestimmungen überhaupt ein taugliches Mittel sind, Preise zu regeln. Tatsächlich haben während der seit Kriegsbeginn bestehenden Herrschaft der Preistreibereiverordnungen die Preise eine zunehmende unerträgliche Höhe erreicht und ist die Auswucherung der Bevölkerung wahrlich nicht verschwunden, weil die Staatsgewalt es versäumt hat, einen direkten Einfluß auf den Markt zu nehmen und von Haus aus alles aufzubieten, um die Produktion zu fördern. Trotz der Strenge der Strafen blüht der Schleichhandel in geradezu beängstigender Weise, weil es nicht möglich ist und an Organen fehlt, die Lebensmittel entsprechend aufzubringen und zu verteilen. Strafgerichtliche Bestimmungen und Preisvorschriften mögen die schädlichen Erscheinungen hemmen, aber sie können kaum Abhilfe schaffen. Nun einmal der Weg des Strafrechts beschritten wurde, kann, insofern wir im Kriege stehen und in einem mehr oder weniger abgeschlossenen Wirtschaftsgebiete leben, von diesem Wege nicht abgewichen werden. Wohl aber muß verlangt werden, daß die Rechtsprechung eine möglichste Gleichmäßigkeit walten lasse, daß das Gesetz, welches unlaute, die Notlage der Bevölkerung ausnützende Elemente zu erfassen hat, Gutgläubige und Anständige verschone und daß bei der wirtschaftlichen Beurteilung und ihrer vielfachen Kompliziertheit mit entsprechender Sachkenntnis vorgegangen werde. Dies umso mehr, als ein aus der Not der Zeit entstandenes und für außergewöhnliche Verhältnisse bestimmtes Gesetz, welches neue, den in normalen Zeiten geltenden wirtschaftlichen Grundsätzen fremde Begriffe einführt, naturgemäß nicht jene jeden Zweifel ausschließenden Richtlinien und auf alle Fälle anwendbaren Normen enthalten kann, wie sie sonst von strafgesetzlichen Bestimmungen verlangt werden, so daß das Hauptgewicht in die Rechtsprechung gelegt ist.

### Die Preistreiberei.

Den breitesten Raum nehmen in der öffentlichen Erörterung die unmittelbar gegen die Preistreiberei gerichteten Bestimmungen ein. Auch hier stehen einander zwei Gruppen gegenüber. Die einen, welche in den scharfen Bestimmungen eine Gefahr und Unsicherheit erblicken, und die anderen, die von einer Verschärfung der Straffsätze und der Aufnahme ausführlicher Bestimmungen eine Besserung der Versorgung, bezw. Eindämmung der Preistreiberei erwarten. Es würde zu weit führen, auf die vielen und verschiedenartigen Vorschläge einzugehen. Maßgebend dafür, daß in diesem Bericht und den Anträgen von einschneidenden Veränderungen Abstand genommen wurde, ist die Erwägung, nach der verhältnismäßig kurzen Dauer einer Verordnung, deren Handhabung nach mancherlei Schwankungen sich zu stabilisieren beginnt, nicht neue Elemente der Unsicherheit zu schaffen. Viele Auffassungen und Auslegungen sind Gemeingut geworden, und es wäre nicht ratsam, durch nähere Definitionen das freie Ermessen des Richters einzuschränken oder ihm im Gesetz gleichsam eine Anleitung zu geben. Insofern der Verteilungsapparat nicht flapsig, können Strafbestimmungen nur ergänzend wirken, sie können aber den Apparat niemals ersetzen.

Was zunächst die vielumstrittene Frage anlangt, ob statt des Merkmales des übermäßigen Preises jenes des übermäßigen Gewinnes zu setzen wäre, ist die Unterscheidung belanglos, da der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes entsprechend nicht der Marktpreis, sondern die Höhe des Gewinnes maßgebend ist. Treten wieder normale Verhältnisse ein, so verschwinden von selbst die Voraussetzungen, welche nach der Spruchpraxis der Beurteilung, ob Preistreiberei vorliegt, zur Grundlage dienen.

Wohl aber muß verlangt werden, daß bei der Beurteilung des Uebermaßes nicht nach starren Formen geurteilt werde, sondern daß die besonderen Verhältnisse und die gesamte Geschäftsgebarung in jedem Falle Berücksichtigung finde, und daß, da es sich um ein „offenbares“ Uebermaß handeln soll, nicht etwa mechanisch nach Bruchteilen von Hekellern und Prozenten gerechnet werde. Es müssen ferner Sicherheiten gegeben werden, daß der Preis nach den aus den persönlichen Verhältnissen des Verkäufers sich ergebenden Umständen seines Betriebes beurteilt, daß auf die wirtschaftliche Lage des Verkäufers im Zusammenhang mit der Entwertung des Geldes und der allgemeinen Teuerung Bedacht genommen werde. Wenn auch niemand im Kriege das Unrecht auf einen Aufwand wie im Frieden hat, so muß ihm doch ein Einkommen, bezw. ein Nutzen zugebilligt werden, mit dem er sein Auskommen finden kann.

Des weiteren muß klargestellt werden, daß bei Erstellung des Preises der aus der Wareneinkaufung zu verschiedenen Preisen sich ergebende Durchschnittspreis berechnet werden darf, sowie daß, allerdings innerhalb ange-

messener Grenzen und wofern nicht eine spekulative Ausnutzung der Kriegsverhältnisse vorliegt, der Durchschnitt verschiedener Waren verrechnet werden kann. Auch muß dem Verkäufer unter Umständen das Recht zuerkannt werden, erlittene Verluste in die künftige Preiskalkulation einzubeziehen. Es wird dies im besonderen dann der Fall sein, wenn gestiegene Regieauslagen der letzten Zeit in die Kalkulation einbezogen werden. Um ein volkswirtschaftlich nicht nebensächliches Beispiel anzuführen, muß es dem Verkäufer gestattet sein, Auslagen oder Verluste für den Absatz oder die Erzeugung von Ersatzstoffen durch einen entsprechenden Aufschlag auf die nach den Versuchen und Mißerfolgen unbrauchbar gewordene Ware aufzuschlagen. Eine Behinderung nach dieser Richtung wäre umso ungerechtfertigter, als gerade in der Zeit des Mangels an Bedarfsgegenständen das Streben nach Erzeugung und Verwertung von Ersatzgegenständen unterstützt werden muß. Eine allgemeine Richtschnur läßt sich natürlich nicht geben. Es wird immer im besonderen Falle die Frage sein, inwiefern die Voraussetzungen für eine höhere Preisberechnung gegeben sind.

### Die Zentral-Preisprüfungs-Kommission.

Die Zentral-Preisprüfungs-Kommission und die Preisprüfungsstellen haben eine umfassende Tätigkeit entfaltet. Eine Unmenge von Anträgen, Beratungen, Verhandlungen, Auskünften, Berichten, Gutachten, Mißpreisfeststellungen, Berechnungen von Auskunftspersonen, Nachrichtenaustausch, Veröffentlichungen kennzeichnen die Arbeit dieser durch die Verordnung geschaffenen Institutionen. Es drängt sich die Frage auf, ob der Apparat nicht zu kompliziert ist, ob seiner der Zweck, den Gerichten eine verlässliche Grundlage für die Beurteilung des offensiblen Uebermaßes des Preises zu geben, hinreichend erfüllt wird, wenn Gutachten auf Grund schriftlicher Mitteilungen erteilt werden, die nicht immer auf alle für die Beurteilung des Einzelfalles oft wichtigen Einzelheiten eingehen können, und ob nicht die gerade bei Verfolgungen wegen Preistreiberei so wünschenswerte Promptheit des Verfahrens unter der Umständlichkeit des Verkehrs leidet. Es wäre nahe liegend, statt an getrennten Stellen zu arbeiten, die Funktionen der Preisprüfungsstelle und des Gerichtes zu vereinigen und durch die Errichtung von Schöffengerichten den Gutachtern, die sich in der Preisprüfungsstelle nur nach allgemeinen Voraussetzungen oder im Wege mittelbarer Kenntnis des Falles und seiner Nebenumstände ihr Urteil bilden können, die Gelegenheit zu geben, auf Grund unmittelbarer Wahrnehmungen und getragen von erhöhtem Verantwortlichkeitsgefühl zu urteilen. So verlockend der Gedanke der Mitwirkung von Sachleuten bei der Schöpfung des Urteils durch die Schaffung von Schöffengerichten gerade im Falle der Preistreiberei ist, weil es in erster Linie auf das Ermessen und die Verwertung praktisch wirtschaftlicher Kenntnisse und Erfahrungen ankommt, mußte hauptsächlich aus zwei Gründen davon Abstand genommen werden, diesen Gedanken weiter zu verfolgen. Zunächst wäre die Preisprüfungsstelle nicht überflüssig geworden, weil sich die Einholung des Gutachtens vor Erhebung der Anklage als zweckdienlich und die Gerichte entlastend erwiesen hat, so daß durch die gutachtliche Tätigkeit der Preisprüfungsstelle von Haus aus die Mehrzahl jener Fälle, in denen die Voraussetzungen des § 20 der Verordnung nicht gegeben sind, ausgeschlossen werden. Des weiteren würde sich hauptsächlich bei Verhandlungen vor dem Gerichtshof in Fällen konkurrierender Delikte die Schwierigkeit ergeben, daß die Schöffen für die außerhalb des § 20 gelegenen Delikte nicht zuständig sind, ebenso nicht für die rein juristische Beurteilung, ob statt des § 20 ein anderes Deliktsmerkmal vorliegt. Um jedoch den unstreitig richtigen Gedanken der unmittelbaren Mitwirkung der Preisprüfungsstelle in den Grenzen der Durchführbarkeit zu verwirklichen, ohne bewährte Einrichtungen aufzuheben, wird beantragt, daß in den Fällen des § 20 über Ersuchen des Gerichtes zwei Mitglieder der Preisprüfungsstelle das Gutachten in der Hauptverhandlung zu vertreten haben. Hierdurch soll vor allem in Fällen, in denen die Besonderheit der Verhältnisse weder eine Verallgemeinerung noch ein verlässliches Gutachten ohne unmittelbares Eingehen in die näheren Umstände zuläßt, erhöhte Gewährung für die Stichhaltigkeit des Gutachtens geboten und dem Richter genaue Grundlagen und Anhaltspunkte gegeben werden. Die zwei Mitglieder werden vom Vorsitzenden der Preisprüfungsstelle bestimmt, der das Gutachten unter Berücksichtigung aller Äußerungen der Mitglieder der Preisprüfungsstelle auf Grund eigener Beurteilung des Sachverhaltes abgefaßt hatte und am besten in der Lage ist, zu bestimmen, welche Mitglieder für die Beurteilung des betreffenden Falles geeignet sind. Eines der Mitglieder muß den Kreisen der Verbraucher angehören. Das Gutachten der Preisprüfungsstelle und die etwaigen Sondergutachten sind in der Gerichtsverhandlung zu verlesen.